

## Art. 81 Verfahren

- (1) <sup>1</sup>Der Sachverhalt ist zu klären. <sup>2</sup>Vor der Anhörung werden die Sicherungsverwahrten darüber unterrichtet, welche Verfehlung ihnen zur Last gelegt wird und dass es ihnen freisteht, sich zur Sache zu äußern. <sup>3</sup>Die Erhebungen, insbesondere die Einlassungen der Sicherungsverwahrten, werden schriftlich festgehalten.
- (2) <sup>1</sup>Die Anstaltsleitung soll sich vor der Entscheidung mit Personen besprechen, die maßgeblich an der Behandlung der Sicherungsverwahrten mitwirken. <sup>2</sup>Art. 75 Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend.
- (3) Die Entscheidung wird den Sicherungsverwahrten mündlich eröffnet und mit einer kurzen Begründung schriftlich abgefasst.
- (4) <sup>1</sup>Bevor der Arrest vollzogen wird, ist der Arzt oder die Ärztin zu hören. <sup>2</sup>Während des Arrests stehen die Sicherungsverwahrten unter ärztlicher Aufsicht. <sup>3</sup>Der Vollzug des Arrests unterbleibt oder wird unterbrochen, wenn die Gesundheit der Sicherungsverwahrten gefährdet würde.